

Satzung

(in der Fassung vom 24. April 2021)

Präambel

Angeregt durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Menschen in diesem Verein zusammengeschlossen, um die Situation finanziell ärmerer Menschen in benachteiligten Regionen unserer Welt, vor allem in Afrika, Asien und Lateinamerika durch faire Kredite nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und verfolgt das Ziel, das developmentpolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung unter Christen zu stärken. Die Unterstützung der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A.) hat sich der Verein seit seiner Gründung zur Aufgabe gemacht. Ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort *oikos* – Haus – und dem lateinischen *credere* – vertrauen, glauben – her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde. Der Verein entstand in seiner jetzigen Form 2020 durch die Fusion des Oikocredit Förderkreis Nordost e. V. [1979 als „Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (Ecumenical Development Cooperative Society, EDCS) innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) e. V.“ gegründet] und des Oikocredit Förderkreis Mitteldeutschland e. V. [1993 als „Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (Ecumenical Development Cooperative Society, EDCS) im östlichen Deutschland e. V.“ in Niedermoddeleben b. Magdeburg gegründet]. Der Verein arbeitet im Gebiet der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Berlin, Thüringen, Sachsen und Brandenburg.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Oikocredit Ostdeutscher Förderkreis e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wird im Folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung fairer Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke in erster Linie darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse finanziell ärmerer Menschen in benachteiligten Regionen der Welt durch Förderung der Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung developmentpolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen zu developmentpolitischen Fragestellungen;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen und Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in unterentwickelten Gebieten der Welt vertiefen und das developmentpolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande (im Folgenden „Oikocredit“ genannt). Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Er-

werb von Anteilen an Oikocredit im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen Finanzmittel mobilisiert werden, die es Oikocredit ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzierungen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in benachteiligten Regionen der Welt mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass finanziell ärmere Menschen eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen und ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessern können. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) natürliche Personen und Paare soweit alle Beteiligten einzeln bekannt sind.
 - b) juristische Personen (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchen) sowie
 - c) teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein sobald wie möglich den Erlangenwert für einen Oikocredit-Anteil zur Verfügung und erlangen dadurch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die noch keinen Anteil erworben haben, sind passive Mitglieder, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung des Antrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Tod einer natürlichen Person,
 - c) durch Auflösung einer juristischen Person,
 - d) durch Ausschluss.
- (6) Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereines verstößt. Er ist dem

- Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Sofern die Mitgliedschaft erlischt, wird der Gegenwert der erworbenen Anteile nach den Bestimmungen von Oikocredit zurückgezahlt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu neun Mitgliedern. Es wird eine ausgewogene Beteiligung der Regionen und ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter angestrebt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehr Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl, als freie Vorstandssitze zu vergeben sind, so sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende, sowie den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands im Sinne von § 26 BGB wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- (4) Der oder die Vorsitzende lädt den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Eilentscheidungen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder durch Umlauf eingeholt werden – diese muss aber einstimmig sein.
- (6) Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er hält Verbindung vor allem zu Oikocredit und zu anderen Förderkreisen. Er verwaltet das treuhänderische Vermögen und die Mittel des Vereins. Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal jährlich zusammen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufende Arbeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sie ist vor der Mitgliederversammlung schriftlich übertragbar. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b-c müssen die sie vertretende Person vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich benennen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich und mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung von Oikocredit zusammen. Der Vorstand kann anstelle einer Präsenzveranstaltung zu einer digitalen oder hybriden Versammlung (Präsenz oder Online-Teilnahme) einladen, wenn eine rechtskonforme Online-Abstimmung sichergestellt ist.
- (3) Der Vorstand lädt dazu in Textform an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung ein.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 10 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- den Vorstand, dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende, so wie den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin zu wählen;
 - den Delegierten oder die Delegierte zu wählen, der oder die den Verein auf der Generalversammlung von Oikocredit vertritt, so wie bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;
 - den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen;
 - einen Haushaltsplan zu beschließen;
 - eine externe Wirtschaftsprüfung, soweit gesetzlich erforderlich, sowie zwei interne Kassenprüfer oder -prüferinnen zu bestellen;
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen;
 - Richtlinien und Grundsätze für den Verein festzusetzen;
 - im Einspruchsfall über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig zu beschließen;
 - im Falle des § 4 Abs. 4 (2. Satz) endgültig zu entscheiden;
 - Satzungsänderungen zu beschließen;
 - die Auflösung des Vereines zu beschließen; hierzu ist ein Stimmenanteil von 3/4 der anwesenden Mitglieder nötig.
- (2) Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Sie bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen beim Vorstand von zwei Mitgliedern, bei der Mitgliederversammlung von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten oder der Protokollantin unterschrieben werden.

§ 10 Wahlen

Gewählt ist, wer die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, sofern die Satzung nicht Anderes vorsieht.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden unter Einhaltung der Formvorschriften (vgl. § 7 Abs. 3).

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Aktion „Brot für Welt“ des Diakonischen Werkes der EKD e. V. und an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.